



Energieversorgung Guben GmbH

## Netzanschlussvertrag

Zwischen Max Mustermann  
Musterstraße  
03172 Guben

- nachfolgend Netzanschlussnehmer genannt -

und der Energieversorgung Guben GmbH  
Gasstraße 11  
03172 Guben

vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Fred Mahro

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

wird für das Anschlussobjekt

Wohnhaus  
Musterstraße  
03172 Guben

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Netzbetreiber stellt gegen Zahlung der Netzanschlusskosten den Netzanschluss an das Endverteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Netzanschlussnehmer vor.  
Die über den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung beträgt XX,0 kW.
2. Für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses gelten die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und die TABGas. Der Netzanschluss für die Verbrauchsstelle gehört zu den im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsanlagen. Instandhaltung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung und Umlegung werden vom Netzbetreiber durchgeführt. Die Kosten für Änderung, Erweiterung oder Umlegung gehen, sofern sie vom Netzbetreiber veranlasst werden, zu Lasten des Netzbetreibers andernfalls zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
3. Für die Erstellung des Netzanschlusses zahlt der Netzanschlussnehmer ein Entgelt in Höhe von 00,00 € netto. Der zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt 0,00 € netto. Das Entgelt wird nach Fertigstellung des Netzanschlusses ohne jeglichen Abzug fällig. Eine Rechnungslegung erfolgt gesondert.
4. Die Eigentumsgrenze ist in Fließrichtung des Gases betrachtet der Ausgangsflansch der Hauptabsperreinrichtung bzw. Ausgangsflansch des Druckreglers.
5. An der Übergabestelle wird ein Netzdruck von 22,0 mbar gesichert.

6. Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und die TABGas in der jeweiligen Fassung.
7. Sollte der Netzanschlussnehmer nach Vertragswirksamkeit vom Vertrag zurücktreten, stellt der Netzbetreiber die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung.
8. Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Netzanschlussobjekt schriftlich mit.
9. Der Netzanschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist bzw. das uneingeschränkte und alleinige Verfügungsrecht hat. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Anschlussvertrag auf einen Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung der EVG. Eine Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende wirtschaftliche und rechtliche Bestimmung, zu ersetzen.
12. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragsunterzeichnung gilt zugleich als Auftragserteilung für die Erstellung des Netzanschlusses.
13. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.
14. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Guben. Gerichtsstand ist Guben.

Guben, .....

Guben, .....

Fred Mahro  
Geschäftsführer  
Netzbetreiber

Max Mustermann  
Netzanschlussnehmer

Anlagen:

Lageplan